

Anlage 1

Vereinbarung

zwischen der

Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten  
und der Stadt....., vertreten durch den (Ober-)Bürgermeister

über die Erbringung von Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung gemäß § 28  
SGB VIII

(Leistungsvertrag FEB)

## ENTWURF

Stand: 15.01.2015

### Präambel

Die Region Hannover ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig für das Gebiet von 16 regionsangehörigen Kommunen. Die Stadt..... ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In der Region Hannover sind weiter die Städte..... örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Für die Region Hannover gilt neben der Kostenausgleichspflicht für Jugendhilfeleistungen gem. § 160 Abs.4 NKomVG die allgemeine Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 NKomVG, die regionsangehörigen Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Region Hannover verfolgt das Ziel, im gesamten Regionsgebiet eine gleichmäßige Versorgung der Regionsbevölkerung mit Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung sicher zu stellen. Bei der Familien- und Erziehungsberatung handelt es sich um ein grundlegendes Unterstützungsangebot für Familien mit Kindern. Diese hat das Ziel, niedrigschwellig, allgemein zugänglich und kostenlos Hilfe zu leisten und hierdurch die Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern frühzeitig, präventiv und nachhaltig zu fördern.

I.

Die Vereinbarungspartner legen fest, dass Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII auf der Grundlage der nachfolgend bestimmten Mindeststandards erbracht werden: für 3650 Einwohner der Altersgruppe 0-20 Jahre wird eine Beratungsfachkraft für Aufgaben der Familien- und Erziehungsberatung zur Verfügung gestellt.

## II.

Die Region Hannover leistet Familien- und Erziehungsberatung in der Stadt..... nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

- a) Die maßgebliche Bevölkerungszahl der 0-20 Jährigen wird jährlich zum 30.06. festgestellt. Eine Anpassung der Leistung erfolgt für das nachfolgende Haushaltsjahr (Förderjahr). Für das Jahr 2015 werden die Daten der Wohnbevölkerungsstatistik zum Stichtag 30.06.2014 zugrunde gelegt.
- b) Die Leistung wird durch Fachkräfte mit pädagogischer, psychologischer und therapeutischer Qualifikation erbracht.

## III.

1. Die Region Hannover organisiert das „Netzwerk Familienberatung“. Die Stadt..... kann sich an diesem Netzwerk beteiligen.
2. Die Region Hannover berichtet der Stadt.....jährlich über die Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung im vorangegangenen Jahr.
3. Die Vereinbarungspartner kommen mindestens ein Mal jährlich zu einem Informationsaustausch über die Familien- und Erziehungsberatung zusammen. Die Vereinbarungspartner tragen Sorge für eine gute Vernetzung der Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung mit den übrigen Jugendhilfeleistungen der Stadt.....
4. Die Region Hannover strebt an, auf der Grundlage des § 160 Abs.4 S.3 NKomVG (Rahmenplanung) einen Rahmenplan für die Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung zu entwickeln. Die Stadt ..... wird sich an der Entwicklung des Rahmenplans beteiligen.

## IV.

1. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig jedoch mit Wirkung zum 31.12.2019.